OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-950211/6/StB/FS**

Datum: **Linz, 13. Dezember 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des J__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A__, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 22. Februar 2024, GZ: PERS-20xx-xxxxxx/121, betreffend einen Feststellungsbescheid nach dem Oö. Landesbeamtengesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde, [bB]) vom 22. Februar 2024, GZ: PERS-20xx-xxxxxx/121, wurde gegenüber dem J__ (in der Folge: Beschwerdeführer, [Bf]) festgestellt, dass die Befolgung der Dienstzuteilung vom 4. Dezember 2023, GZ: PERS-20xx-xxxxxx/98, welche mit Schreiben vom 21. Dezember 2023, GZ: PERS-20xx-xxxxxx/103, schriftlich wiederholt wurde und wonach er mit Wirksamkeit vom 2. November 2023 bis 24. Dezember 2023 und von 1. Jänner 2024 bis längstens 30. März 2024 der K__ zur Dienstleistung zugeteilt ist, zu seinen Dienstpflichten zählt (Spruchpunkt 1.), der Antrag des Bf vom 18. Dezember 2023, lautend auf bescheidmäßige Feststellung, dass die Befolgung der Dienstzuteilung vom 4. Dezember 2023 nicht zu seinen Dienstpflichten gehört, abgewiesen (Spruchpunkt 2.) sowie der Antrag des Bf vom 17. November 2023 auf bescheidmäßige Feststellung, dass die Befolgung der Dienstzuteilung vom 23. Oktober 2023, mit der er ab 2. November 2023 der K__ zur Dienstleistung zugewiesen wurden, nicht zu seinen Dienstpflichten gehört, zurückgewiesen (Spruchpunkt 3.).

Begründend wurde – nach Darstellung des Verfahrensganges – auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass aus Sicht der bB die Dienstzuteilung die zunächst unmittelbar wirksame Maßnahme gewesen sei, um einen geordneten Dienstbetrieb bei der B__ weiter sicherzustellen. Die dienstlichen Interessen bestünden insofern in der Aufrechterhaltung eines rechtmäßigen, aber auch eines möglichst reibungslosen und effizienten Dienstbetriebes. Das dem Bf in der Dienstbeurteilung vom 3. Oktober 2023 angelastete Verhalten, insbesondere der Verstoß gegen Dienstanweisungen, der äußerst lockere Umgang mit An- und Abwesenheiten, die unentschuldigte Abwesenheit am 13. Juli 2023 sowie die fehlende Wahrnehmung der Führungsverantwortung in wesentlichen Bereichen und die in der Folge aufgetretenen untragbaren Spannungsverhältnisse mit Vorgesetzten und im engeren Team bzw. der daraus letztlich resultierende Vertrauensverlust hätten es unvertretbar gemacht, den Bf weiter in der Dienststelle der B__ zu belassen. Im konkreten Fall würden die Vorkommnisse ein derart wichtiges dienstliches Interesse begründen, den Bf von der Dienstleistung an der B__ zu entheben, weshalb eine Versetzung zur K__ beabsichtigt sei. Ein Versetzungsverfahren habe im Zeitpunkt der Dienstzuteilung unmittelbar bevorgestanden.

Bei einer Dienstzuteilung seien die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse zu berücksichtigen, würden diese jedoch nicht per se unzulässig machen. Im konkreten Fall stünden die dienstlichen Interessen an der Abziehung des Bf von der B__ klar im Vordergrund. Zudem seien die Betreuungspflichten

gegenüber seinen Kindern aufgrund deren Alter nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht als so gravierend einzustufen, dass diese geeignet wären, eine Dienstzuteilung per se unzulässig zu machen. Zur Entfernung von der Stammdienststelle in L__ bzw. dem Wohnort und der K__ sei auf höchstgerichtliche Rechtsprechung zu verweisen, wonach selbst eine tägliche Fahrzeit mit dem Zug von mehr als zwei Stunden nicht ins Gewicht falle.

Zu Spruchpunkt 3. betreffend die Dienstzuteilung vom 23. Oktober 2023 sei darauf hinzuweisen, dass diese durch die zeitlich spätere Erledigung vom 4. Dezember 2023 überlagert worden sei, weil der Zeitraum neu abgegrenzt worden sei. Ein Feststellungsinteresse sei diesbezüglich nicht zu erkennen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung mit Schriftsatz vom 18. März 2024 rechtzeitig Beschwerde und beantragte die Aufhebung des bekämpften Bescheides, in eventu die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des bekämpften Bescheides, in eventu die Abänderung des bekämpften Bescheides dahingehend, dass die Befolgung der Dienstzuteilungsverfügungen vom 23. Oktober 2024 sowie vom 4. Dezember 2024 nicht zu den Dienstpflichten des Bf gehören.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass ein wichtiges dienstliches Interesse an der Dienstzuteilung des Bf nicht vorliege, da die Frist von 90 Tagen bei den Dienstzuteilungen (nach § 91 Abs. 2 Oö. LBG) überschritten worden sei und die bisherige Verwendung und die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Bf unberücksichtigt geblieben worden seien. Die bB stütze sich für das Vorliegen des dienstlichen Interesses einerseits auf eine auf „nicht zufriedenstellend" lautende Dienstbeurteilung und andererseits auf ein anhängiges Disziplinarverfahren. Es sei ein Antrag auf Überprüfung gestellt worden, sodass die Dienstbeurteilung nicht endgültig sei. Eine weitere Dienstbeurteilung sei dem Bf niemals zugestellt worden, da diese dem bereits ausgewiesenen Rechtsvertreter nie zugegangen sei. Es sei auch absurd, ein anhängiges Disziplinarverfahren, in dem wie in einem Strafverfahren so lange von der Unschuld des Disziplinarbeschuldigten auszugehen sei, bis dieser in einem ordentlichen Verfahren rechtskräftig schuldig erkannt worden sei, als wichtiges dienstliches Interesse heranzuziehen, zumal noch nicht einmal eine mündliche Verhandlung stattgefunden habe.

Zudem sei die in § 91 Abs. 2 Oö. LBG festgelegte maximale Dauer einer Dienstzuteilung von 90 Tagen überschritten worden, da der Zeitraum von 18. September 2023 bis 2. November 2023 ebenfalls als Dienstzuteilung anzusehen sei. Vor allem verstoße die Dienstzuteilung an den Dienstort D__ gravierend gegen die Verpflichtung, auf die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Einschreiters Bedacht zu nehmen. Der Bf sei für zwei minderjährige Kinder sorgepflichtig und de facto alleinerziehend. Der Sohn des Bf besuche mittlerweile

die Handelsakademie und brauche viel Unterstützung. Die Tochter gehe derzeit in E__ zur Schule, bezüglich Unterstützung gelte das gleiche. Beide Kinder müssten zu den jeweiligen Schulen gebracht und wieder abgeholt werden, da die öffentlichen Verkehrsanbindungen am Wohnort des Bf sehr schlecht seien. Somit sei die Kinderbetreuung durch die aktuelle Dienstzuteilung beeinträchtigt bzw. eine Beeinträchtigung nur durch äußerste Anstrengungen des Bf und Zurückstecken bei sämtlichen eigenen Bedürfnissen hintanzuhalten.

Darüber hinaus sei die Mutter des Bf an Schilddrüsenkrebs erkrankt – der Bf sei ihr Erwachsenenvertreter - und bedürfe aus diesem Grund ebenfalls ständiger Zuwendung und Unterstützung. Der Spruchpunkt 3. des angefochtenen Bescheides werde ebenfalls angefochten, da dieser, wenn die Dienstzuteilung/Weisung vom 4. Dezember 2023 infolge Anfechtung durch diese Beschwerde als rechtswidrig aufgehoben werde, zur Konsequenz hätte, dass die Dienstzuteilung/Weisung von 23. Oktober 2023 wiederaufleben und in Rechtskraft erwachsen würde.

I.3. Mit Schreiben vom 8. April 2024 wurde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt von der bB, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 4. November 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der der Rechtsvertreter des Bf und eine Vertreterin der bB erschienen sind.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere den Bescheid und die Beschwerde, sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der der Rechtsvertreter des Bf und eine Vertreterin der bB erschienen sind. In der Verhandlung wurde vom Vertreter des Bf selbst klargestellt, dass die Verhandlung nur in eventu beantragt worden sei und auch aus seiner Sicht der Sachverhalt klar ist und im gegenständlichen Verfahren nur Rechtsfragen zu klären seien.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich und war zuletzt bis zum 18. September 2023 als leitender Referent im Bereich Ab__, Bb__, Cc__ bei der B__ eingesetzt.

Am 13. September 2023 wurde dem Bf ein Vorschlag für eine auf „nicht zufriedenstellend" lautende Dienstbeurteilung vorgetragen und mit diesem besprochen. Die Dienstbeurteilung wurde durch den Bezirkshauptmann mit 2. Oktober 2023 mit „nicht zufriedenstellend" festgesetzt.

Begründet wurde diese Dienstbeurteilung hinsichtlich fachlicher Kriterien unter anderem damit, dass der Bf geschlossene Zielvereinbarungen nicht vollständig eingehalten habe, er sich in manchen Fachbereichen seiner Gruppe de facto gar nicht einbringe, eine unzureichende fachliche Unterstützung der Gruppe und eine nur oberflächliche Wissensvermittlung und Qualitätssicherung stattfinde. Bei verwaltungsrechtlichen Erledigungen überwiege das Kriterium Schnelligkeit vor Qualität.

Hinsichtlich persönlicher Kriterien wurde ausgeführt, dass die Zielvorstellungen von Führungskultur und daher einer Führungskraft beim Dienstgeber Land Oberösterreich vom Bf in den meisten Bereichen nicht erfüllt und nicht wirklich verstanden würden. Trotz vieler Hinweise und Aufforderungen zu einer Verhaltensanpassung im Sinn einer Führungskraft in persönlichen Gesprächen, Zielvereinbarungen und Dienstanweisungen, weigere er sich diese Anforderungen des Dienstgebers und seiner Vorgesetzten umzusetzen. Es zeige sich, dass der Bf diesen Vorgaben gleichgültig gegenüberstehe (zuletzt unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst).

Nach Angaben von Kolleginnen und Kollegen lehne der Bf seinen direkten Vorgesetzten gänzlich ab und verweigere eine aktive persönliche Kommunikation und konstruktive Auseinandersetzung mit seinem Vorgesetzten. Es erfolge keine oder nur unzureichende Information an die Abteilungsleitung, keine oder nur unzureichende Informationen betreffend Außendienste, es habe die Führung eines Außendiensttagebuchs angeordnet werden müssen, es gebe keine Information an das Sekretariat bei Abwesenheiten, keine protokollierten Besprechungen mit den Mitarbeiterinnen der Ab__, Bb__, Cc__ und Strafvollzug. Im Bereich Dd__ würden Akten an eine Kollegin abgewälzt, sodass diesbezüglich aufgrund der Überforderung der Kollegin bereits Gespräche stattgefunden hätten.

Der Bf habe viele Abwesenheiten während der Amtsstunden und ein eigenwilliges Verständnis von Dienstzeiten. Es erfolge eine manuelle Buchung von Dienstzeiten als Telearbeit bzw. außerhalb der Amtsstunden ohne Anordnung bzw. ohne, dass eine Homeoffice- und Telearbeits-Vereinbarung bestehe. Der Bf „instrumentalisiere" die Mitarbeiter der Ab__, Bb__, Cc__ für eigene Zwecke, insbesondere zum Schutz der eigenen Person gegen Kritik des Abteilungsleiters und der Amtsleitung. Der Bf enthalte den Kollegen und Vorgesetzten rechtlich notwendige und zu übermittelnde Informationen grundlos vor und halte dienstliche Termine unter Angabe schwer nachvollziehbarer Gründe nicht ein. Der Bf habe

Dienstkraftwagen zu privaten Zwecken mit der Behauptung einer Zustimmung durch den Bezirkshauptmann genutzt.

Der Bf wurde mit Verfügung der bB vom 25. September 2023, GZ: PERS-20xx-xxxxxx/79-Mo, rückwirkend ab 18. September 2023 nicht mehr als leitender Referent im Bereich Ab__, Bb__, Cc__, sondern auf einem normalen Laufbahnposten der Verwendungsgruppe B eingesetzt, wobei diese Verwendungsänderung von der bB sinngemäß als Dienstzuteilung gemäß § 91 Oö. LBG betrachtet wurde.

Mit Verfügung vom 23. Oktober 2023, GZ: PERS-20xx-xxxxxx/88-Mo, zugestellt am 24. Oktober 2023, wurde der Bf mit Wirkung vom 2. November 2023 bis längstens 30. März 2024 der K__ zur Dienstleistung dienstzugeteilt und die vorhergehende Verwendungsänderung beendet. Mit Verfügung vom 4. Dezember 2023, GZ: PERS-20xx-xxxxxx/98-Sch, wurde die Dienstzuteilung vom 23. Oktober 2023 dahingehend abgeändert, dass diese Dienstzuteilung mit 24. Dezember 2023 endet, der Bf in der vom 25. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2023 seiner ursprünglichen Dienststelle zugewiesen wird und ab 1. Jänner 2024 bis längstens 30. März 2024 erneut der K__ dienstzugeteilt wird. Diese Dienstzuteilung wurde am 21. Dezember 2023, GZ: PERS-20xx-xxxxxx/103-Sch, schriftlich wiederholt. Letztlich wurde der Bf mit Bescheid der bB mit Wirksamkeit ab 18. März 2024 zur K__ versetzt.

Der Bf hat seinen Hauptwohnsitz in H__. Die Dienststelle der K__ liegt in D__, I-Strasse.

Der Bf war im Zeitpunkt der Dienstzuteilung für seinen minderjährigen Sohn im Alter von 14,5 Jahren und seine minderjährige Tochter im Alter von 11 Jahren betreuungspflichtig und ist Erwachsenenvertreter seiner Mutter.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich grundsätzlich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln, insbesondere dem vorliegenden Verwaltungsakt.

Der Inhalt der Dienstbeurteilung ergibt sich aus dieser. Dass diese Vorwürfe nicht völlig aus der Luft gegriffen sind, ergibt sich aus den im Akt befindlichen Darstellungen der Mitarbeiter und Vorgesetzten der B__. Die Dauer der Dienstzuteilung ergibt sich aus den genannten Verfügungen. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus dessen Darstellungen im Verfahren bzw. in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgebliche Bestimmung des Landesgesetz vom 3. Dezember 1993 über das Dienstrecht der Beamten des Landes Oberösterreich (Oö. Landesbeamtengesetz 1993 - Oö. LBG) lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 91
Dienstzuteilung

(1) Eine Dienstzuteilung liegt vor, wenn der Beamte vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen wird und für die Dauer dieser Zuweisung mit Aufgaben dieser Dienststelle betraut wird.
(1a) […]
(2) Eine Dienstzuteilung ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig. Sie darf ohne schriftliche Zustimmung des Beamten höchstens für die Dauer von insgesamt 90 Tagen in einem Kalenderjahr ausgesprochen werden.
(3) Eine darüber hinausgehende Dienstzuteilung ist ohne Zustimmung des Beamten zulässig
1. wenn der Dienstbetrieb auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann, bis zur Dauer von einem Jahr, oder
2. zum Zweck einer Ausbildung.

(4) Bei einer Dienstzuteilung ist auf die bisherige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen, bei einer Dienstzuteilung an einen anderen Dienstort außerdem auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse.
(5) […]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Zur Zulässigkeit des Feststellungsantrags:

Eine Dienstzuteilung stellt einen Dienstauftrag dar, der nicht mit Bescheid zu verfügen ist; solcherart besteht auch keine Verpflichtung zur Begründung eines solchen Dienstauftrages. Bei der Dienstzuteilung bedarf es der Erlassung eines Bescheides nur dann, wenn Streit darüber entsteht, ob die Befolgung des Dienstauftrages zu den Dienstpflichten des Beamten gehört hat (VwGH 23.10.1975, 1321/75, VwSlg 8906 A/1975).
Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 17. Oktober 2008, 2007/12/0049 und 2007/12/0199 ausgesprochen hat, kann die Frage, ob die Befolgung einer Weisung zu den Dienstpflichten des Beamten gehört, das heißt ob er verpflichtet ist, diese Weisung zu befolgen, Gegenstand eines Feststellungsverfahrens sein.

Feststellungen der vom Bf begehrten Art betreffen Angelegenheiten des Dienstrechtes. Ihr Zweck ist, bei der Auferlegung von Pflichten, die nicht durch Bescheid vorzunehmen sind, nachträglich rechtliche Klarheit zu schaffen, ob der

Beamte durch die Erteilung der Weisung in einem sich aus dem Dienstrecht ergebenden Recht verletzt wurde. Im Dienstrechtsverfahren (§ 1 Abs. 1 DVG) ist (daher) nur zu prüfen, ob die Befolgung der Weisung zu den Dienstpflichten zählt, nicht aber, inwieweit eine Weisung im Einklang mit dem ihr übergeordneten Recht steht (vgl. VwGH 17.5.1995, 94/12/0003 mit Verweis auf VwSlg 9113 A/1976).

In Ansehung weisungsförmig vorgenommener Personalmaßnahmen wird vom Verwaltungsgerichtshof unter anderem die auf die Wirkungslosigkeit der Weisung und das Fehlen von Befolgungspflicht gerichtete Feststellung für zulässig erachtet, wonach die Befolgung einer eine konkrete Personalmaßnahme anordnenden Weisung nicht zu den Dienstpflichten eines Beamten gehört (vgl. erneut VwGH 17.10.2008, 2007/12/0049). Ein solcher Antrag ist dann erfolgreich, wenn die in Weisungsform verfügte Personalmaßnahme von einem unzuständigen Organ erlassen wurde, ihre Befolgung einen strafgesetzwidrigen Erfolg herstellen würde oder dem weisungserteilenden Organ „Willkür" vorzuwerfen ist (vgl. VwSlg 17619 A/2009).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Feststellung, ob die Befolgung einer Weisung zu den Dienstpflichten gehört, auch im Falle eines bereits zeitlich abgeschlossenen Geschehens zulässig, wenn dies einer Klarstellung für die Zukunft dient (vgl. VwGH 26.5.1999, 93/12/0320), was etwa dann der Fall ist, wenn die bescheidmäßige Feststellung der Abwehr künftiger Rechtsgefährdungen gleicher Art dient (vgl. VwGH 28.9.1993, 92/12/0262).

Unstrittig ist, dass die Verfügung der Dienstzuteilung in Form einer Weisung von der Oö. Landesregierung als zuständigem Organ erteilt wurde. Dass mit der Weisung gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen wird kann nicht erblickt werden. Da die vorliegenden Verfügungen allesamt schriftlich ergangen sind, kann auch ein Verstoß dahingehend nicht gesehen werden.

In der Folge ist sohin zu klären, ob die Weisungen, mit der die Dienstzuteilungen verfügt wurden, dem Willkürverbot widersprechen bzw. ist in Form einer Feinprüfung zu beurteilen, ob subjektive Rechte des Beamten durch die Weisungen beeinträchtigt werden.

III.2.2. Zur Dienstzuteilung:

Eine Dienstzuteilung liegt gemäß § 91 Abs. 1 Oö. LBG dann vor, wenn der Beamte vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen wird und für die Dauer dieser Zuweisung mit Aufgaben dieser Dienststelle betraut wird. Eine Dienstzuteilung ist nach § 91 Abs. 2 Oö. LBG nur aus dienstlichen Gründen zulässig

und darf ohne schriftliche Zustimmung des Beamten höchstens für die Dauer von insgesamt 90 Tagen in einem Kalenderjahr ausgesprochen werden. Darüber hinaus ist bei einer Dienstzuteilung auf die bisherige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen, bei einer Dienstzuteilung an einen anderen Dienstort außerdem auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse.

Bei der Frage, ob die vorliegenden Dienstzuteilungen willkürlich erfolgt sind, ist zunächst zu prüfen, ob das Vorliegen von dienstlichen Gründen iSd § 91 Abs. 2 Oö. LBG willkürfrei beurteilt wurde.

Aus dem unter II.2. dargestellten Sachverhalt tritt das gespannte Verhältnis zwischen dem Bf und seinen Mitarbeitern einerseits, aber auch zwischen dem Bf und seinem Vorgesetzten – dem Abteilungsleiter – andererseits deutlich zutage. Begründet wurde diese Dienstbeurteilung hinsichtlich fachlicher Kriterien damit, dass der Bf Zielvereinbarungen nicht vollständig einhalte, er sich in manchen Fachbereichen seiner Gruppe de facto gar nicht einbringe und nur eine unzureichende fachliche Unterstützung der Gruppe und oberflächliche Wissensvermittlung und Qualitätssicherung stattfinde. Der Bf erfülle die Zielvorstellungen von Führungskultur und daher einer Führungskraft beim Dienstgeber Land Oberösterreich in den meisten Bereichen nicht. Trotz vieler Hinweise und Aufforderungen zu einer Verhaltensanpassung im Sinn einer Führungskraft in persönlichen Gesprächen, Zielvereinbarungen und Dienstanweisungen, weigere er sich diese Anforderungen des Dienstgebers und seiner Vorgesetzten umzusetzen. Nach Angaben von Kolleginnen und Kollegen lehne der Bf seinen direkten Vorgesetzten gänzlich ab und verweigere eine aktive persönliche Kommunikation und konstruktive Auseinandersetzung mit diesem. Folglich gebe es keine oder nur unzureichende Information an die Abteilungsleitung. Der Bf habe viele Abwesenheiten während der Amtsstunden und ein eigenwilliges Verständnis von Dienstzeiten. Es erfolge eine manuelle Buchung von Dienstzeiten als Telearbeit bzw. außerhalb der Amtsstunden ohne Anordnung bzw. ohne, dass eine Homeoffice- und Telearbeits-Vereinbarung bestehe. Der Bf „instrumentalisiere" weiters die Mitarbeiter der Ab__, Bb__, Cc__ für eigene Zwecke, insbesondere zum Schutz der eigenen Person gegen Kritik des Abteilungsleiters und der Amtsleitung.

Angesichts dessen kann der bB nicht entgegengetreten werden (im Sinne einer willkürfreien Beurteilung), ein dienstliches Interesse nicht nur an einer raschen Klärung dieses Sachverhaltes, sondern auch daran, die angespannte Situation nach Möglichkeit zu beruhigen, jedenfalls aber einer weiteren Verschärfung entgegenzuwirken, erblickt zu haben. Die dienstlichen Interessen bestehen insofern in der Aufrechterhaltung eines geordneten, möglichst reibungslosen und effizienten Dienstbetriebes. Dies gilt auch hinsichtlich der Fürsorgepflicht des Dienstgebers gegenüber den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Daran ändert auch der Umstand, dass die Dienstbeurteilung mit Rechtsmittel bekämpft wurde, nichts. Es bedarf für das Vorliegen eines dienstlichen Interesses für eine Dienstzuteilung nämlich nicht der abschließenden Klärung, ob sich die gegen den Bf erhobenen Vorwürfe allesamt auch bestätigen. Bei der Dienstzuteilung handelt es sich nämlich – im Gegensatz zur Versetzung – um eine Provisorialmaßnahme, die von der Dienstbehörde ergriffen wurde, um die Situation rasch und vorübergehend zu entspannen und sowohl den Bf als auch die Mitarbeiter an der Dienststelle von einer weiteren Verschärfung zu schützen.

Soweit im Verfahren und auch in der Beschwerde wiederkehrend darauf hingewiesen wurde, dass die in § 91 Abs. 2 Oö. LBG vorgesehene maximalen Dauer einer Dienstzuteilung von 90 Tagen pro Kalenderjahr überschritten sei, ist Folgendes festzustellen:

Der Bf wurde mit Verfügung vom 25. September 2023, GZ: PERS-20xx-xxxxxx/79-Mo, rückwirkend ab 18. September 2023 nicht mehr als leitender Referent im Bereich Ab__, Bb__, Cc__, sondern auf einem normalen Laufbahnposten der Verwendungsgruppe B eingesetzt, wobei diese Verwendungsänderung von der bB sinngemäß als Dienstzuteilung gemäß § 91 Oö. LBG betrachtet wurde. Mit Verfügung vom 23. Oktober 2023, GZ: PERS-20xx-xxxxxx/88-Mo, zugestellt am 24. Oktober 2023, wurde der Bf mit Wirkung vom 2. November 2023 bis längstens 30. März 2024 der K__ zur Dienstleistung dienstzugeteilt und die vorhergehende Verwendungsänderung beendet. Mit Verfügung vom 4. Dezember 2023, GZ: PERS-20xx-xxxxxx/98-Sch, wurde die Dienstzuteilung vom 23. Oktober 2023 dahingehend abgeändert, dass diese Dienstzuteilung mit 24. Dezember 2023 endet, der Bf in der vom 25. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2023 seiner ursprünglichen Dienststelle zugewiesen wird und ab 1. Jänner 2024 bis längstens 30. März 2024 erneut der K__ dienstzugeteilt wird. Diese Dienstzuteilung wurde am 21. Dezember 2023, GZ: PERS-20xx-xxxxxx/103-Sch, schriftlich wiederholt.

In einer Gesamtbetrachtung war der Bf sohin für die Zeiträume von 18. September 2023 bis 24. Oktober 2023, von 2. November 2023 bis 24. Dezember 2023 sowie von 1. Jänner 2024 bis längstens 30. März 2024 (der Bf wurde letztlich mit Wirksamkeit ab 18. März 2024 zur K__ versetzt).

Dienstzuteilung überschreitet daher im Hinblick auf die dargestellten Zeiträume weder im Jahr 2023 (18.9.-24.10.2023: 37 Tage; 2.11.-24.12.2023:53 Tage) noch im Jahr 2024 (1.1.-17.3.2024: 77 Tage) die Frist von 90 Tagen. Wie bereits die bB ausgeführt hat, wurden Zeiträume, in denen der Bf Urlaub oder Krankenstand konsumierte, nicht herausgerechnet, sodass das diesbezügliche Vorbringen in der Beschwerde nicht nachvollzogen werden kann.

Gemäß § 91 Abs. 4 Oö. LBG ist bei einer Dienstzuteilung auf die bisherige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen, bei einer Dienstzuteilung an einen anderen Dienstort außerdem auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse.

Hieraus folgt, dass im Rahmen des § 91 Abs. 4 Oö. LBG eine Abwägung der für die Dienstzuteilung sprechenden dienstlichen Interessen gegen die in § 91 Abs. 4 Oö. LBG umschriebenen Interessen des Beamten stattzufinden hat. Bei dieser Abwägung hat freilich eine Vergleichsbetrachtung mit anderen für eine Dienstzuteilung in Betracht kommenden Beamten nicht zu erfolgen (vgl. VwGH 25.10.2017, Ra 2017/12/0007).

Der Bf hat seinen Hauptwohnsitz in H__. Die Dienststelle der K__, zu der er dienstzugeteilt wurde, liegt in D__, I-Strasse. Der Bf war im Zeitpunkt der Dienstzuteilung für seinen minderjährigen Sohn im Alter von 14,5 Jahren und seine minderjährige Tochter im Alter von 11 Jahren betreuungspflichtig und fungiert als Erwachsenenvertreter seiner Mutter.

Die einfache Wegstrecke dauert laut Google-maps mit dem Auto knapp eine Stunde und mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Stunde und fünfzehn Minuten. Hinsichtlich der Entfernung zwischen dem Wohnort und der Dienststelle der K__ ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen. Demnach steht selbst eine tägliche Fahrzeit mit dem Zug zwischen dem Wohnsitz des Beamten und seinem neuen Dienstort von mehr als zwei Stunden der Maßnahme nicht entgegen (vgl. zur Versetzung etwa VwGH 2.9.1998, 95/12/0150).

Im Übrigen ist der Beurteilung der bB nicht entgegenzutreten, wenn diese davon ausgeht, dass die Betreuungspflichten des Bf gegenüber seinen beiden minderjährigen Kindern, insbesondere aufgrund deren Alter von 14,5 und 11 Jahren, nicht derart ins Gewicht fallen, dass diese einer Dienstzuteilung entgegenstehen.

Soweit der Bf vorbringt, dass er der Erwachsenenvertreter seiner Mutter sei und diese an schweren Krankheiten leide, ist auszuführen, dass sich auch aus diesem Vorbringen keine persönlichen oder familiären Umstände ableiten lassen, die der Dienstzuteilung entgegenstehen. Dem Bf stehen auch in Hinkunft sämtliche dienstrechtlichen Möglichkeiten zur Wahrnehmung der notwendigen Tätigkeiten (Vertretung der Mutter bzw. Pflege) zur Verfügung. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der Bf auch bisher vollbeschäftigt war und eine Leitungsfunktion innehatte und sich aus diesem Beschäftigungsumfang offenbar ebenfalls keine Probleme hinsichtlich seines nunmehrigen Vorbringens ergeben haben. Dies gilt im Übrigen auch für das Vorbringen, wonach der Bf aufgrund der schlechten öffentlichen Verkehrsanbindung Bringungsdienste für seine Kinder durchführen müsse.

Bei Abwägung der dargelegten privaten Interessen des Bf gegen das oben dargestellten dienstliche Interesse am Abzug des Bf von der bisherigen Dienststelle, überwiegt das dienstliche Interesse die privaten Interessen deutlich. Somit hat die bB zutreffend erkannt, dass es zu den Dienstpflichten des Bf gehörte, die strittigen Weisungen zu befolgen, weshalb die Beschwerden gegen die Spruchpunkte 1. und 2. als unbegründet abzuweisen waren.

III.2.3. Zur Abweisung der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 3. des angefochtenen Bescheids:

Mit Spruchpunkt 3. des angefochtenen Bescheides wies die bB den Antrag des Bf vom 17. November 2023 auf bescheidmäßige Feststellung, dass die Befolgung der Dienstzuteilung vom 23. Oktober 2023, mit der der Bf ab 2. November 2023 der K__ zur Dienstleistung zugewiesen wurden, nicht zu seinen Dienstpflichten gehört, als unzulässig zurück.

Unstrittig steht fest, dass mit Verfügung vom 23. Oktober 2023, GZ: PERS-20xx-xxxxxx/88-Mo, der Bf mit Wirkung vom 2. November 2023 bis längstens 30. März 2024 der K__ zur Dienstleistung dienstzugeteilt wurde. Mit Verfügung vom 4. Dezember 2023, GZ: PERS-20xx-xxxxxx/98-Sch, wurde die Dienstzuteilung vom 23. Oktober 2023 dahingehend abgeändert, dass diese Dienstzuteilung mit 24. Dezember 2023 endet, der Bf in der vom 25. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2023 seiner ursprünglichen Dienststelle zugewiesen wird und ab 1. Jänner 2024 bis längstens 30. März 2024 erneut der K__ dienstzugeteilt wird.

Die beiden Verfügungen vom 23. Oktober 2023 bzw. 4. Dezember 2023 sind mit Ausnahme des Zeitraumes von 25. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2023 deckungsgleich, sodass sich das diesbezügliche Feststellungsinteresse unter Berücksichtigung des Abspruches in den Spruchpunkten 1. und 2. des angefochtenen Bescheides nur auf diesen Zeitraum beziehen kann, da über alle anderen Zeiträume bereits abgesprochen wurde.

Es wird nicht verkannt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung am 17. November 2023 ein Feststellungsinteresse des Bf auch hinsichtlich des Zeitraums von 25. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2023 bestanden hat, da zu diesem Zeitpunkt noch eine durchgehende Dienstzuteilung vom 2. November 2023 bis längstens 30. März 2024 verfügt war.

Im Entscheidungszeitpunkt der bB kann jedoch ein Feststellungsinteresse des Bf dahingehend, ob die Befolgung der Dienstzuteilung vom 25. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2023 zu den Dienstpflichten des Bf gehört, nicht erblickt werden. Mit Verfügung vom 4. Dezember 2023 wurde dieser Zeitraum der Dienstzuteilung bereits wieder ausgenommen, sodass dieser (damals künftige) Zeitraum für den

Bf niemals in Effekt getreten ist. Letztlich wäre damit aber der Feststellungsantrag darauf gerichtet, eine hypothetische (weil letztlich nicht verfügte) Dienstzuteilung für den Zeitraum 25. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2023 zu beurteilen, weshalb ein Feststellungsinteresse zu verneinen ist (vgl. zur Frage eines Feststellungsinteresses bei bloß theoretischen Fallkonstellationen VwGH 14.5.2004, 2000/12/0272).

Da damit die Zurückweisung des Antrags durch die bB mangels Feststellungsinteresses rechtmäßig erfolgt ist, ist die Beschwerde gegen Spruchpunkt 3. des angefochtenen Bescheides abzuweisen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha